



Catalyst

Das Start-up-Förderprogramm für die Region Lüneburg

Förderrichtlinie für junge innovative Unternehmen und Existenzgründungen

Gültig ab 30.06.2021 (Stand 04. Mai 2022)



Inhalt

- 1. Zweck der Förderung**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Antragsberechtigte**
- 4. Voraussetzungen der Förderung**
 - 4.1 Allgemeine Voraussetzungen
 - 4.2 Inhaltliche Anforderungen
- 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**
 - 5.1 De-minimis-Beihilfen
 - 5.2 Zuschuss zum Fördervorhaben
 - 5.3 Förderfähige Kostenarten
 - 5.4 Nicht förderfähige Kostenarten
- 6. Verfahren**
 - 6.1 Antragsverfahren
 - 6.2 Bewilligungsverfahren
 - 6.3 Auszahlung
 - 6.4 Berichtspflicht & Prüfungsrechte
 - 6.5 Verwendungsnachweis
 - 6.6 Sonstige Regeln
 - 6.7 Rückzahlung der Fördermittel
- 7. Rechtsgrundlage**
- 8. Inkrafttreten und Befristung**



1. Zweck der Förderung

Mit dem Förderprogramm Catalyst soll innovativen Existenzgründungen und jungen innovativen Unternehmen (die max. fünf Jahre alt sind) die Umsetzung innovativer Vorhaben erleichtert sowie zu Wachstum und Marktetablierung verholfen werden.

Als Innovation ist dabei – über den gesamten Prozess von der Idee bis zur Verwertung – die unternehmerische Entwicklung und Realisierung (i.S.v. Implementierung bzw. Verwertung) neuartiger Anwendungen, Produkte und Dienstleistungen, Methoden oder Prozesse zu verstehen. Ein Schwerpunkt im Förderprogramm liegt auf innovativen Startups, die sich der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (z.B. Klima- und Ressourcenschutz sowie Inklusion) verschrieben haben und/oder dem Themenschwerpunkt des Startup-Zentrums Lüneburg (Elevator LG) entsprechen.

Mit dem Förderprogramm werden folgende Ziele Verfolgt:

- Verbesserung des Gründungsklimas in der Region Lüneburg
- Förderung innovativer Ideen und der Entstehung/Entwicklung innovativer Unternehmen
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft in der Region Lüneburg
- Schaffung neuer wettbewerbsfähiger und zukunftssicherer Arbeits- und Ausbildungsplätze in der Region Lüneburg
- Unterstützung des Beitrags der Region Lüneburg zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.

Die Fördermittel werden durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (kurz WLG) auf Basis einer eigenen Bewertung und einer Empfehlung eines Projektbeirats bewilligt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung seitens der Antragsteller. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren, von Stadt und Landkreis Lüneburg bereitgestellten, Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden innovative Vorhaben, die Teil einer Unternehmensgründung bzw. eines Unternehmensaufbaus sind. Die Förderung erfolgt grundsätzlich ohne Einschränkung auf Wirtschaftszweige* und soll sich auf innovative Vorhaben beziehen, die Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse zum Gegenstand haben. Die Förderung greift für die Phase des Unternehmensaufbaus (Seed).

* Von der Förderung ausgenommen sind Unternehmen im Sinne des europäischen Wettbewerbsrechts gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen (veröffentlicht im ABl. 352/1 vom 24.12.2013).



Förderfähig sind Ausgaben für:

- Strategieentwicklung, Markterschließungs- und Wachstumsstrategie
- Suche nach Partnern/Mitarbeitern/Personalrekrutierung
- Qualifizierung/Weiterbildung
- Prototypenentwicklung und -test/Umsetzung inkl. Produktionseinrichtungen
- Sicherung von Rechten/Patententwicklungen/Patentierungen
- Vermarktungsaktivitäten inkl. Aufbau von Vertriebsstrukturen

3. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind juristische Personen, wenn sie weniger als fünf Jahre bestehen, weniger als 50 Personen beschäftigen und ihr Jahresumsatz bzw. ihre Jahresbilanz 10 Mio. € nicht übersteigt.

4. Voraussetzung der Förderung

4.1. Allgemeine Voraussetzungen

Eine Förderung ist dann möglich, wenn

- es sich um ein Vorhaben handelt, mit dem zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde,
- das Vorhaben im Wesentlichen in der Region Lüneburg durchgeführt wird und der geplanten bzw. bestehende Unternehmenssitz in der Region Lüneburg liegt und dort noch sechs Jahre nach Beendigung der Förderung bleibt.
- die Durchführung des Vorhabens mit so großen wirtschaftlichen Risiken behaftet ist, dass seine Umsetzung ohne die Förderung gefährdet bzw. unmöglich wäre.
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens unter Einschluss der beantragten Förderung überzeugend dargelegt wird.

Die Förderung ist gegenüber einer Förderung aus Bundes-, EU-Mitteln und/oder sonstigen Quellen nachrangig und kann nur gewährt werden, wenn eine vergleichbare Förderung aus anderen Quellen nicht zu erwarten ist.

4.2. Inhaltliche Anforderungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen muss mindestens eine der folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Förderung eines Vorhabens in Betracht kommt:

- Die dem Vorhaben zugrunde liegenden innovativen und/oder technologischen Produkte, Prozesse bzw. Technologien sind von den Antragstellern entwickelt worden und patentfähig oder von den Antragstellern an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen entwickelt worden, was durch anerkannte wissenschaftliche Veröffentlichungen dokumentiert ist.
- Die zu entwickelnden technologischen Produkte bzw. innovative Dienstleistungen sind in ihrem Kern neu und einzigartig bzw. die innovative Geschäftsidee hebt sich signifikant vom Wettbewerb ab.



- Es besteht ein technologisches Entwicklungsrisiko. Insbesondere ist es möglich, dass wesentliche Entwicklungsziele des innovativen Vorhabens nicht erreicht werden.

Daneben bestehen die zwingenden Anforderungen:

- Das Vorhaben ist durch einen anspruchsvollen Innovationsgehalt gekennzeichnet und verfügt über ein erkennbares Marktpotenzial, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens um das Zehnfache über dem Fördervolumen liegen muss.
- Das Vorhaben lässt einen absehbaren Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Region Lüneburg und ggf. auch zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen erwarten.
- Das Vorhaben geht mit positiven Effekten für den Standort einher (mittelbare Schaffung von Arbeitsplätzen/Ansiedlung weiterer Unternehmen und ggf. Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsziele, Netzwerkeffekte, Wissens-/Technologietransfer, Kooperationseffekte, etc.).

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1. De-minimis-Beihilfen

Die Förderung wird als De-minimis-Förderung (gem. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission) gewährt und unterliegt den Beschränkungen des europäischen Beihilferechts.

Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen* gewährten De-minimis-Beihilfe darf in

* Der europäische Rechtsbegriff des „Unternehmens“ ist sehr weit gefasst und umfasst insofern, im Unterschied zu nationalen Gesetzen, jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und Art der Finanzierung. Eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Wettbewerbsregeln ist anzunehmen, wenn Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt angeboten werden.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für den Zweck der Verordnung (EU Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen (veröffentlicht im ABI. 352/1 vom 24.12.2013) alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- d) Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen in einer der Beziehungen gemäß der Buchstaben a bis c stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vergangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die Beihilfe verwendet wurde. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

einem Zeitraum des laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren 200.000,00 € (im gewerblichen Straßengüterverkehr, mit Ausnahme des Personenkraftverkehrssektors, bis zu 100.000,00 €) nicht übersteigen (siehe Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.



Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (veröffentlicht im ABI. 352/1 vom 24.12.2013))

Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, alle innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor Gewährung der Zuwendung erhaltenen De-minimis-Beihilfen offenzulegen.

Der Höchstbetrag gilt für Beihilfen, gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedsstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird (z.B. Landesmittel, Bundesmittel, EU-Fördermittel, Darlehen, Bürgschaften und sonstige Vergünstigungen aus staatlichen Mitteln).

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen (Kosten) kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

(siehe Artikel 5 (2) der Verordnung (EU) Nr. 140/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen (veröffentlicht im ABI. 352/1 vom 24.12.2013)).

5.2. Zuschuss zum Fördervorhaben

Die Förderung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Anteilsfinanzierung) gewährt. Die Förderhöhe bezogen auf die anerkannten Ausgaben beträgt in Ausnahmefällen bis zu 90 %.

Pro Vorhaben ist eine Förderung von insgesamt maximal 75.000,00 € möglich. Sofern der Geförderte vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind Nettobeträge maßgeblich, sonst Bruttobeträge. Der Übergang der Förderung von einer natürlichen Person auf eine juristische Person ist möglich.

Die Förderung erfolgt in bis zu drei Etappen gemäß einem im Bewilligungsbescheid festgelegten individuellen Zeitplan unter Berücksichtigung dort bestimmter Fördertranchen und Meilensteine. Die Anzahl der Etappen bemisst sich am beantragten Fördervolumen. Zum Ende einer Etappe wird jeweils in Form einer Überprüfung des Meilensteinnachweises über die Fortführung bzw. den Abbruch der Förderung entschieden.

5.3. Modulare Förderbausteine

Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens umfassen diejenigen Mittel, die bei wirtschaftlichem und sparsamem Verhalten zur Durchführung des innovativen Vorhabens erforderlich sind.

Dabei kann der Antragsteller individuell aus den folgenden modularen Förderbausteinen auswählen und diese kombinieren:

- Qualifizierung/Weiterbildung
- Fremdleistungen (z.B. IT-Entwicklung, Prototypenbau, Beratung)
- Personalausgaben (nach Gründung)



- Patente/Lizenzen/Markenrechte
- Materialaufwand, Investitionskosten/Abschreibungen
- Marketing
- Reiseaufwände
- Raumkosten/Infrastruktur

Vergaberechtliche Vorgaben sind zu beachten.

Beschreibung der modularen Förderbausteine:

Personalausgaben

- Personalausgaben für Schlüsselpersonen, soweit diese im geförderten Vorhaben beschäftigt sind. Personalausgaben sind nur zuwendungsfähig, wenn sie auf einer rechtlichen Grundlage basieren, begründet und angemessen sind, auf tatsächlichen Ausgaben beruhen und durch entsprechende Dokumentation nachgewiesen sind.
- Die zu fördernden Personalausgaben dürfen max. 2.000,00 €/Monat pro Gründer/Schlüsselperson betragen, sofern in Vollzeit für das Vorhaben gearbeitet wird und diese nicht durch das Gründerstipendium schon abgedeckt sind. Bei geringerem Arbeitsaufwand wird entsprechend anteilig weniger vergütet.
- Eine Förderung für vorhandenes Personal ist nur zulässig, wenn das vorhandene Personal in dem Umfang von seinen originären Aufgaben entbunden wird, wie es neue Aufgaben im Rahmen des geförderten Vorhabens wahrnimmt.
- Es gilt das Besserstellungsverbot.

Materialaufwand

- Unter Materialaufwand werden Ausgaben für Roh-, Hilfs-, Betriebskosten (z.B. Materialkosten) gefasst, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden.

Investitionen/Abschreibungen

- Investitionskosten sind Kosten für Ausrüstungen und Instrumente, sofern sie für das Vorhaben genutzt werden. Es können nur die Abschreibungen bzw. der Gegenwert der Abschreibungen über den Förderzeitraum geltend gemacht werden.
- Die Anschaffungsaufwände sind linear auf die Nutzungsdauer nach vollen Monaten zu verteilen. Die auf die Vorhabenlaufzeit entfallenden Abschreibungen sind als förderfähige Ausgaben definiert. Anschaffungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800,00€ netto können zum Anschaffungszeitpunkt in voller Höhe abgesetzt werden. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungsaufwand von mehr als 800,00 € netto sind entsprechend der steuerlichen Vorschriften abzuschreiben.
- Leasingraten für Maschinen und Anlagen sind nur förderfähig, wenn der maximal förderfähige Anteil einer Leasingrate der monatlichen linearen Abschreibung des Nettohandelswertes des Gegenstandes über die entsprechende Nutzungsdauer entspricht. Der Leasingnehmer muss stets nachweisen, dass das Leasing die wirtschaftlichste Methode zur Erreichung des Vorhabenziels ist. Andernfalls werden die Mehrausgaben abgezogen.

Aufwand für weiter modulare Förderbausteine

- Marketingaufwand max. 75% der Gesamtfördersumme
- Aufwände für Räume sind auf 500,00 €/Monat begrenzt



5.4. Nicht förderfähige Kostenarten

Nicht gefördert werden folgende Ausgabenarten (Negativ-Liste):

- Bewirtung
- Verpflegungsaufwendungen (Ausnahme: Tagespauschalen bei Dienstreisen)
- Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden, auch wenn er in Verbindung mit dem Vorhaben steht
- Eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen oder technische Anlagen
- Anschaffung oder Leasing für PKW und Vertriebsfahrzeuge
- Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuern

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Antragsformulare sind bei der Wirtschaftsfördergesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG) erhältlich. In den Antragsformularen ist das Gründungsvorhaben in Textform anhand folgender Punkte darzustellen:

- Beschreibung des (zu gründenden) Unternehmens (Rechtsform, Eigenkapitalausstattung, Produkt/Dienstleistung, Alleinstellungsmerkmal, Markt, Wettbewerb, Vermarktung, Risiken)
- Beschreibung des Unternehmerteams/der Schlüsselpersonen
- Beschreibung des zu fördernden Vorhabens inklusive Ablaufplan und Meilensteinen
- Beschreibung des Finanz- und Personalplans
- Beschreibung des Finanzierungsplans

Es werden nur von der WLG bereitgestellte Antragsformulare akzeptiert.

Anträge auf Förderung sind im Original und unterschrieben zu übermitteln an die

Wirtschaftsfördergesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG)
Stadtkoppel 12
21337 Lüneburg

Die Antragstellung kann bei Bedarf durch die WLG (Tel. 04131/2082-0, www.wirtschaft.lueneburg.de) begleitet werden.

Mit dem Förderantrag müssen folgende ergänzende Unterlagen eingereicht werden:

- Beschreibung des Kundennutzens und der verwendeten Technologien
- Lebenslauf von Antragsteller/Gründerteam/Schlüsselpersonen
- Bei juristischen Personen ein Nachweis der Gesellschafterstruktur (Handelsregisterauszug)

Insgesamt müssen die Antragsunterlagen belegen, dass die allgemeinen und inhaltlichen Anforderungen/Voraussetzungen nach Nr. 4.1 und 4.2 vorliegen.



Inhalt eines evtl. Verlängerungsantrags:

- Aktualisierter Business Plan mit Finanzierungsplan und SOLL/IST-Abweichung
- Aktualisierter Nachweis des Marktpotentials (Kundenresonanz)
- Begründung für weiteren Bedarf/geplanter Eigenleistungsaufwand

Die WLG kann zur Prüfung weitere Unterlagen anfordern.

6.2. Bewilligungsverfahren

6.2.1. Vorauswahl

Die WLG prüft die eingehenden Förderanträge und holt ggf. weitere Stellungnahmen von Sachverständigen ein. In diesen Fällen werden bei der Auswahl von Sachverständigen die berechtigten Interessen des Antragstellers zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen berücksichtigt.

Für alle Anträge erstellt die WLG eine Entscheidungsvorlage bzgl. der Förderwürdigkeit der Anträge. Die WLG wählt unter den eingehenden Förderanträgen nach den unter Nr. 4 genannten Anforderungen geeignete Anträge aus, deren Antragsteller die Möglichkeit erhalten, ihr Vorhaben vor dem Projektbeirat zu präsentieren.

6.2.2. Bewilligung

Im Rahmen der Projektbeirat-Sitzung wird über die Förderwürdigkeit der beantragten Vorhaben und die Höhe der zu gewährenden Förderung beraten und eine Bewilligungs- bzw. Ablehnungsempfehlung ausgesprochen.

Grundlage für die Bewilligungsempfehlung sind der Förderantrag, die Entscheidungsvorlage der WLG sowie ggf. die Präsentation des Antragstellers vor dem Projektbeirat.

Unter Einbeziehung der Empfehlungen des Projektbeirats entscheidet die WLG unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Im Falle einer positiven Förderentscheidung erstellt die WLG einen Bewilligungsbescheid. In diesem werden u.a. die Meilensteine inklusive der angestrebten Ergebnisse zwecks Fortschrittsbeurteilung festgelegt bzw. bestätigt.

Die Bewilligung kann unter Auflagen bzw. Bedingungen erteilt werden, die im Bewilligungsbescheid festzulegen sind.

6.3. Auszahlung

Sobald der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist, können angefallene förderfähige Ausgaben, je nach Fortschritt, bei der WLG geltend gemacht werden. Abschläge sind zulässig. Die Zuwendung darf nur angefordert werden, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt wird.

Einzureichende Unterlagen zur Prüfung und Freigabe der angeforderten Auszahlung sind:



- Rechnungskopien (Originalbelege verbleiben beim Antragsteller)
- Belegliste in der Systematik des, der Bewilligung zugrunde liegenden, Finanzierungsplans mit modularen Bausteinen

Die Auszahlung erfolgt nach positiver Prüfung und in Höhe des anerkannten Betrages durch die WLG.

6.4. Berichtspflichten & Prüfungsrechte

Der Zuwendungsempfänger berichtet der WLG periodisch über den Fortgang des Vorhabens. Ein Zwischenbericht ist sechs Monate nach dem Erhalt der Zuwendung oder der ersten Teilzahlung der Zuwendung zu erstellen. Ein Abschlussbericht ist spätestens sechs Monate nach der letzten Zuwendung zu erstellen. Beide sollten sich an folgender Struktur orientieren:

- Verlauf/wesentliche Ergebnisse des Vorhabens (z.B. Gründung, Änderung der Rechtsform, Verträge mit Partnern)
- Gegenüberstellung Plan/Ist bzgl. Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung, Begründung für evtl. Planabweichungen
- Verwendung der Fördermittel (Aktualisierung Finanzierungsplan)
- Auflistung von Einnahmen/Ausgaben inklusive Belegliste
- Zusammenfassung und Ausblick (z.B. geschaffene Arbeitsplätze, Entwicklung Kundenstamm etc.)

Im Rahmen der individuell festgesetzten Meilensteine berichtet der Zuwendungsempfänger gegenüber der WLG über eine entsprechende Zielerreichung/-abweichung.

Die WLG entscheidet an Hand der Dokumentation von Meilensteinzielen, ob ein Vorhaben weiter gefördert oder die Förderung eingestellt wird und berücksichtigt dabei die Empfehlungen des Projektbeirats am Förderprogramm „Startup-Zentrum“ (Elevator LG).

Um eine effiziente und sachgerechte Kontrolle sowie Begleitung und Bewertung des geförderten Vorhabens zu gewährleisten, ist die WLG und von ihr beauftragte Dritte berechtigt, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, im Falle der Beauftragung eines Dienstleisters durch die WLG oder die Mittel bereitstellende Behörde zum Zwecke der technischen Begleitung und Auswertung des Förderprogramms alle hierfür erforderlichen Informationen zu geben.

Der Zuwendungsempfänger hat die vorhabenrelevanten Unterlagen über einen Zeitraum von sechs vollen Geschäftsjahren nach Projektabschluss bereitzuhalten. Etwaige längere Aufbewahrungspflichten nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

6.5. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Förderung ist der WLG innerhalb von drei Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis:



Sachbericht:

- Verwendung der Fördermittel
- Verlauf des Vorhabens
- Erzielte Ergebnisse (inklusive Soll/Ist-Abweichung)
- Beitrag zu den Zielen gemäß Nr. 4 der Richtlinie

Zahlenmäßiger Nachweis:

- Auflistung der Einnahmen/Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend Gliederung des Finanzierungsplans
- Belegliste

Weitere Nachweis- und Informationspflichten ergeben sich aus dem Bewilligungsbescheid.

6.6. Sonstige Regeln

Mit dem zu fördernden Vorhaben darf frühestens zu dem im Bewilligungsbescheid angeführten Starttermin des Projektes begonnen werden. Ausnahmen sind durch schriftliche Genehmigung möglich.

Die Förderung muss im Sinne des geförderten Vorhabens und entsprechend dem Finanzierungsplan gemäß Bewilligungsbescheid verwendet werden.

Schutzrechte (inklusive Nutzungsrechte von Patenten), die im Rahmen der Förderung entstanden bzw. angekauft sind, sind ohne Gegenleistung in das Unternehmen einzubringen. Bei Investitionsgütern, die aus Fördermitteln erworben bzw. hergestellt wurden, gilt dies für den geförderten Anteil (i.d.R. Abschreibungsbetrag) entsprechend.

6.7. Rückzahlung der Fördermittel

Die WLG kann eine Rückzahlung der Fördermittel verlangen, wenn der Antragsteller bei der Abwicklung seines Vorhabens gegen wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie oder sonstige an die Mittelgewährung geknüpften Auflagen bzw. Bedingungen verstößt.

Dies gilt insbesondere,

- wenn das Unternehmen seinen Sitz oder eine wesentliche Betriebsstätte nicht im Landkreis Lüneburg etabliert bzw. während des Förderzeitraums aus dem Landkreis Lüneburg verlagern sollte.
- wenn das Unternehmen innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung des geförderten Vorhabens den Landkreis Lüneburg verlässt.
- wenn das geförderte Vorhaben innerhalb von sechs vollen Geschäftsjahren nach Abschluss des Vorhabens wesentliche Änderungen erfährt, die dem Zweck der Förderung und den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides entgegenstehen.



7. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage dient die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Eine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung der Förderung und damit im Zusammenhang stehende Verfahren wird nicht erhoben.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Finanzierung des Startup Zentrums (Elevator LG) gesichert und damit die Betreuung des Förderprogramms gegeben.

Lüneburg, 04. Mai 2022